



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 358-360)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 14. April 1821,  
betreffend die Aufstellung eines eignen Seelsorgers  
für die hiesigen Zuchtanstalten.**

Ordnungsnummer

Datum 14.04.1821

[S. 358] Nachdem, in Folge des von dem Kleinen Rathe unterm 15. Hornung ertheilten Auftrags, von der Zuchthaus-Commission vereint mit zwey Mitgliedern der Finanz-Commission, und sodann von letzter Behörde selbst, in sorgfältige Berathung genommen worden, wie künftig die Seelsorge im hiesigen Zuchthause, unabhängig von derjenigen im Waisenhouse, auf angemessene und dem Bedürfniß entsprechende Weise eingerichtet werden könne, erstattete die Finanz-Commission nunmehr ihren Bericht darüber, in welchem, Namens der beyden Commissionen, die einmüthige Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß bey der so stark angewachsenen Zahl der Züchtlinge, der Zweck eines bessern religiösen Unterrichts derselben nur dadurch erreicht // [S. 359] werden könne, wenn die Seelsorge im Zuchthause ganz unabhängig von irgend einer andern Stelle eingerichtet werde, was dann allerdings erfordere, daß ein thätiger, fleißiger und eifriger Mann, der aus dem Jünglingsalter herausgetreten, eigens für diese Geschäfte bestellt, und derselbe verpflichtet werden müßte, sich ausschließlich oder doch größtentheils denselben zu widmen, wofür dann aber auch eine angemessene Besoldung auszumitteln wäre.

Nach Anhörung und Erdaurung dieses gutächtlichen Antrags, hat der Kleine Rath auch seines Orts demselben seine Zustimmung gegeben, Und beschlossen:

1. Für die hiesigen Zuchthausanstalten soll ein eigener Seelsorger aufgestellt, und diese Stelle besetzt werden, sobald sich ein taugliches Subject dazu zeigen wird.
2. Die jährliche Besoldung desselben ist auf sechshundert Gulden, welche in angemessenem Verhältniß an Geld und Naturalien ausgemittelt werden sollen, nebst einer Miethzinsentschädigung, festgesetzt.
3. Die Zuchthaus-Commission wird beauftragt, für diesen geistlichen Beamten eine. Pflichtordnung zu entwerfen und den Vorbehalt darein aufzunehmen, daß derselbe sich auch allfällig früher oder // [S. 360] später eintretenden, veränderten Einrichtungen in den hiesigen Zuchtanstalten zu unterziehen habe, die Pflichtordnung selbst aber der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Endlich wird die Finanz-Commission beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, daß nun auch noch die dießfälligen Verhältnisse gegen den hiesigen Lbl. Stadtrath definitiv ausgeschieden werden.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Finanz-Commission und der Zuchthaus-Commission zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]